

Brandschutzbestimmungen Turnhalle St. Gallenkappel

1. Sicherheitsverantwortung

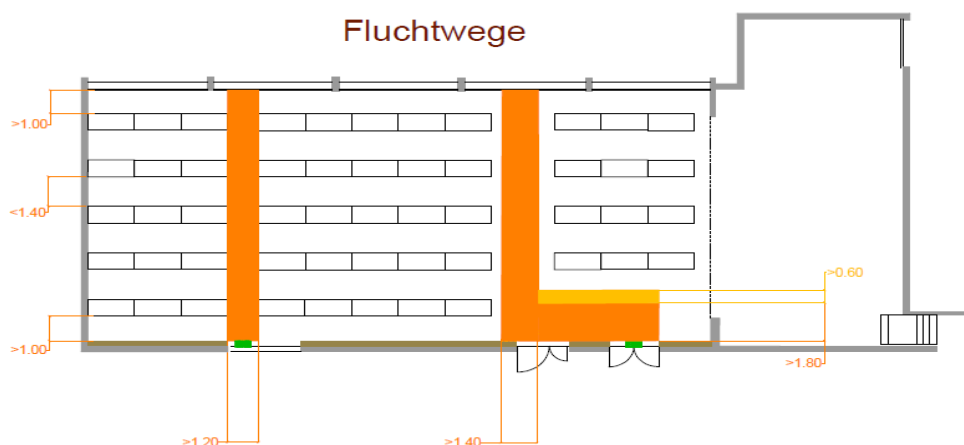
1.1 Der Veranstalter ist für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die sicherheitsrelevanten Bedingungen wie z.B. Freihalten der Fluchtwege, Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung der richtigen Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle etc. eingehalten werden, muss ein Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) aus den Reihen des Veranstalters bestimmt werden.

1.2 Der Sicherheitsverantwortliche ist auf dem Formular «Gesuch um Benützung von Bühnen- und Kücheneinrichtungen» bei der Anmeldung des Anlasses zu benennen, eine allfällige Änderung des Sicherheitsverantwortlichen ist auf dem Formular «Übernahme-Kontrollblatt», welches in der Küche aufliegt, schriftlich festzuhalten. Der Sicherheitsverantwortliche trägt die Verantwortung zur Einhaltung nachfolgender Punkte:

2. Brandschutzbestimmungen bei Veranstaltungen

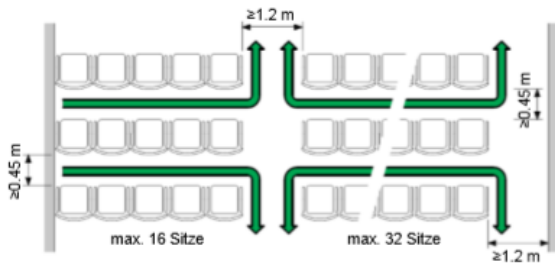
2.1 Bei Bankettbestuhlung sind zwingend folgende Massnahmen einzuhalten:

- Auf den Notausgang Geräte ist mindestens ein freier Gang von 1.2m Breite freizuhalten. Dieser Bereich darf nicht zusätzlichen Hindernissen wie Stühlen etc. belegt werden.
- Beim Hauptversorgungsgang ist mindestens der Abstand 1.4m einzuhalten. Diese Gänge dürfen nicht zusätzlichen Hindernissen wie Stühlen etc. belegt werden.
- Beim Haupteingang ist mindestens ein freier Raum von 1.8m (bzw. 2.4m Wand zu Tischkante) frei zu halten.
- Die Tischreihen sind mindesten 1.4m (Tischkante zu Tischkante) voneinander zu distanzieren.
- Der Abstand zur Seitenwand (Tischkante zu Seitenwand) beträgt im Minimum 1.0m.



Mögliche Bankettbestuhlungen sind im Anhang 1 ersichtlich.

2.2 Bei Konzertbestuhlung sind von Reihe zu Reihe 0.45m Abstand einzuhalten. Ab 50 Stühlen müssen untereinander verbunden werden. Es dürfen maximal 32 Stühle aneinandergereiht werden, wenn die Flucht auf beiden Seiten möglich ist. Bei Stuhlreihen, welche auf einer Seite an die Wand anstossen, dürfen maximal 16 Stühle aneinander gereiht werden. Werden die Stühle nicht mechanisch verbunden, ist der Abstand von Reihe zu Reihe auf mindestens 0.9m Gangbreite zu verdoppeln.



2.3 Bei Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen z.B Maskenball, Disco etc., ist eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde erforderlich.

2.4 Die maximale Personenbelegung der Turnhalle ist auf 400 Personen ausgelegt. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die maximale Personenbelegung in den benutzten Räumen nicht überschritten wird. Zur Verhinderung einer Überbelegung der Räumlichkeit müssen bei Veranstaltungen, welche nicht über eine kontrollierte Belegung verfügen, z.B Billettverkauf oder Sitzplatzbelegung etc., mit einer Kontrolle der maximalen Personenbelegung ausgerüstet werden z.B mit Zählposten am Eingang.

2.5 Aufführen von Feuerwerk und Indoorfeuerwerk sind bewilligungspflichtig.

2.6 Die Rettungszeichen in der Halle oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen bei Belegung über 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein. Der Hauptschalter befindet sich im Wand-Medianschrank neben dem Turnhalleneingang.

2.7 Das Personal ist bezüglich dem Verhalten im Brandfall sowie über die Bedienung der vorhandenen Rettungs- und Löscheinrichtung sowie das Freihalten des Zugangs zu den vorhandenen Löschgeräten zu schulen und informieren.

2.8 Die Zufahrt für Rettungskräfte muss bis zu den Eingängen, respektive Notausgängen, mit geeigneten baulichen und organisatorischen Massnahmen jederzeit ermöglicht werden.

2.9 Raucherabfälle, ölige und gebrauchte Putzlappen sowie leicht brennbare Abfälle sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren.